



# **Kultur in den Medien der SRG**

**Bericht des Bundesrates**

Juni 1997

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1 Parlamentarische Vorstösse	3
1.2 Auftrag und Vorarbeiten	4
1.3 Methodisches Vorgehen	5
<b>2. Das Umfeld</b>	<b>6</b>
2.1 Medienrechtlich und medienpolitisch	6
2.2 Kulturpolitisch	7
2.3 Gesellschaftlicher Wandel	8
<b>3. Der Bericht der SRG</b>	<b>9</b>
3.1 Kurze Darstellung	9
3.2 Würdigung	10
<b>4. Ergebnisse der Befragungen</b>	<b>10</b>
<b>5. Beurteilung und Wertung</b>	<b>12</b>
5.1 Grundsätzliche Bemerkungen	12
5.2 Kulturbegriff	13
5.3 Produktionsstrukturen	13
5.4 Kultur im engeren Sinn	14
5.5 Stärkung der schweizerischen Kulturen	14
5.6 Verständigung und Integration	15
5.7 Film und Audiovision	16
<b>6. Schlussfolgerungen</b>	<b>16</b>

### **Beilagen**

- 1) Bericht über die Kultur in den SRG-Medien
- 2) SRG SSR idée suisse - Beiträge der SRG zur Verständigung zwischen den schweizerischen Sprach- und Kulturgemeinschaften

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Parlamentarische Vorstösse

Die kulturellen Leistungen der SRG bildeten wiederholt Gegenstand eines besonderen Interesses im Parlament. Insbesondere die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur aber auch die beiden Verständigungskommissionen sowie verschiedene Einzelvorstösse widmeten diesem Thema in den letzten Jahren ihre Aufmerksamkeit.

Mit einem am 6. Oktober 1993 eingereichten Postulat lud Nationalrat Peter Tschopp den Bundesrat ein, einen Bericht über die Erfüllung des kulturellen Leistungsauftrages beim Fernsehen ausarbeiten zu lassen und dazu Stellung zu nehmen. Der Vorstoss wurde am 17. Dezember 1993 von der Grossen Kammer überwiesen.

Am 15. März 1994 griffen Frau Ständerätin Rosemarie Simmen mit einer Empfehlung, und am 16. März 1994 Herr Nationalrat Hans Zbinden mit einem Postulat das Thema "Kulturabbau" auf. Der Bundesrat solle, so die Stossrichtung der beiden Vorstösse, im Gespräch mit der SRG dieser Entwicklung entgegenwirken. Der Nationalrat überwies das Postulat Zbinden am 17. Juni 1994, der Ständerat die Empfehlung Simmen am 29. September 1994.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates lud am 17. Mai 1994 den Bundesrat mit einem Postulat ein, in einem Bericht darzulegen, ob und wie Radio und Fernsehen den Kulturauftrag erfüllen. Dieser Vorstoss ergänzt das Anliegen des Postulates Tschopp, welches sich auf das Fernsehen beschränkte. Die gleiche Kommission doppelte am 6. September 1994 mit einer Empfehlung nach, die den Bundesrat einlädt, eine Gebührenerhöhung bei der SRG zu bewilligen und diese mit Kulturaufgaben zu verbinden sowie in einem förmlichen Verfahren abzuklären, ob die SRG ihren Kulturauftrag einhalte. Beide Vorstösse wurden von der Kleinen Kammer am 29. September 1994 überwiesen.

Den jüngsten Vorstoss zu dieser Thematik reichte am 20. Dezember 1995 Ständerat Andreas Iten ein. Mit einer Motion verlangte er mittels einer Ergänzung des Radio- und Fernsehgesetzes eine besondere Berücksichtigung des Musikschaffens. Der Ständerat überwies den Vorstoss am 22. März 1996 in Motionsform, der Nationalrat wandelte ihn am 23. September 1996 in ein Postulat um.

Den Kulturauftrag der SRG hat in einem weiteren Sinne auch der Bericht der Verständigungskommissionen vom 22. Oktober 1993 zum Gegenstand, dessen Umsetzung beide Räte mittels gleichlautender, im Dezember 1993 bzw. März 1994 überwiesener Motionen nachdrücklich forderten.

Die Behandlung dieser Vorstösse gab in einzelnen Fällen Gelegenheit zu vertiefenden Diskussionen im Plenum. Bedeutsam für die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts war insbesondere die Debatte vom 29. September 1994 im Ständerat.

## 1.2 Auftrag und Vorarbeiten

Als Instrument zur Erfüllung der verschiedenen Vorstösse mit ihren teilweise unterschiedlichen Inhalten und Forderungen bietet sich mit Vorteil ein Gesamtbericht an. Der Vorsteher des EVED erteilte dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) einen entsprechenden Auftrag. Zu diesem Zweck wurde die SRG bereits in den Jahren 1994 und 1995 zu einer entsprechenden Berichterstattung über ihre kulturellen Leistungen eingeladen. Sie erfüllte diesen Auftrag mit den Berichten "Kulturauftrag des Fernsehens" vom 4. Mai 1994 und "La SSR et la culture à la radio" vom 30. Dezember 1994, die am 6./7. April 1995 ("Kultur Radio") bzw. am 15. Januar 1996 ("Elemente zu einer Definition von Kultur im Sinne der SRG") ergänzt wurden.

Das BAKOM konnte sich bei der Erfüllung des Auftrages auch auf verschiedene wissenschaftliche Arbeiten stützen:

- Bereits 1991 hatte sich die SRG in einem Bericht mit dem Titel "SRG und Kultur - eine Dokumentation" eingehend zur Kultur in ihren Programmen geäußert und sich dabei klar zu ihrem Kulturauftrag bekannt.
- Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 21 "Kulturelle Vielfalt und nationale Identität" wurden auch verschiedene Studien im Medienbereich durchgeführt. Zu den umfassendsten Publikationen sind "Medienlandschaft im Umbruch - Vom öffentlichen Kulturgut Rundfunk zur elektronischen Kioskware" von Werner A. Meier/Heinz Bonfadelli/Michael Schanne sowie "Massenmedien, Alltagskultur und Partizipation" von Felix Davatz/Michael Haller/Mathias Peters zu zählen.
- Die Abteilung Politische Wissenschaften der Universität Genf hat im März 1995 den Bericht "Der Sprachengegensatz: Verständigungsprobleme zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften der Schweiz" abgeliefert. Die Arbeit erfolgte im Auftrag der Bundesverwaltung und enthält eine breite Analyse der Verständigungsprobleme in der Schweiz.
- Eine mit Unterstützung des BAKOM an der Universität Freiburg erstellte Studie mit dem Titel "Une Suisse ou trois régions? Les journaux télévisés" hat während einer Woche die aktuelle Berichterstattung in den drei SRG-Fernsehprogrammen von DRS, TSR und TSI untersucht. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht berücksichtigt.
- Das BAKOM hat schliesslich im Rahmen der Medienforschung eine Analyse der kulturellen Leistungen der schweizerischen Medien, insbesondere der SRG, in Auftrag gegeben. Das Seminar für Publizistikwissenschaft der Universität Zürich prüft derzeit, aufgrund welcher objektiver wissenschaftlicher Parameter und mit welchem Aufwand eine sogenannte "Kulturbilanz" erstellt werden könnte.

Neben und in Ergänzung zu den Grundlagenstudien hat das BAKOM, teilweise gemeinsam mit dem Bundesamt für Kultur (BAK), verschiedene Gespräche mit den Verantwortlichen der SRG sowie mit der Stiftung Pro Helvetia geführt. Vertreter des BAKOM nahmen auch an einem diesem Thema gewidmeten Hearing der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates teil.

Im Interesse einer sprachlich-kulturell noch breiter abgestützten Meinungsbildung beauftragte der Bundesrat im August 1996 eine interdepartementale Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe), in

der Vertreter/innen des EVED, des EDI, des EVD, des EDA und der Bundeskanzlei mitwirkten, mit der Ausarbeitung des nun vorliegenden, die jüngsten medienpolitischen Entwicklungen und Entscheidungen berücksichtigenden Berichtes.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Arbeitsgruppe setzte sich methodisch drei Ziele für die Abfassung des Berichtes:

- Klärung des Kulturbegriffs
- Ausgewogene Berücksichtigung aller Sprach- und Kulturgemeinschaften
- Trennung zwischen Darstellung des Sachverhaltes und Wertung.

Methodisch wurde der Bericht deshalb in zwei Komponenten aufgeteilt. Die Basis bildet ein völlig neu ausgearbeiteter Faktenbericht, den die Arbeitsgruppe bei der SRG in Auftrag gegeben hat (Beilage 1). Der Auftrag enthielt verschiedene Einzelfragen, die einerseits aus den Anliegen der parlamentarischen Vorstösse abgeleitet waren und andererseits die Zielsetzungen der Arbeitsgruppe berücksichtigten.

Der Bericht der SRG wurde zunächst vom EVED einer kritischen Ueberprüfung unterzogen und anschliessend in einem von der Arbeitsgruppe moderierten Hearing mit der Vereinigung Suisseculture, dem Dachverband der Kulturschaffenden, und der SRG eingehend diskutiert. Aufgrund der Ergebnisse dieses Hearings wurde der Bericht ergänzt und in einzelnen Teilen präzisiert.

Das Hearing lieferte auch wichtige Aufschlüsse für die Abfassung der zweiten Komponente des Berichtes, der als wichtigsten Teil die eigentlichen Wertungen und Schlussfolgerungen umfasst. Der Gesamtbericht besteht somit einerseits aus dem Text der Arbeitsgruppe und andererseits aus dem Bericht der SRG als integrierendem Bestandteil (Beilage 1). Auf diese Weise war es möglich, Ausgangslage, Rahmenbedingungen, Wertungen und Schlussfolgerungen klar von der Darstellung der eigentlichen Kulturtätigkeit der SRG zu trennen.

Bedeutsam war schliesslich auch die Tatsache, dass der Bundesrat bereits am 26. März 1997 der SRG eine neue Konzession für den 4. Fernsehkanal erteilt hat. Damit konnte diese neue Ausgangslage für den Bericht berücksichtigt werden. Wertvoll war in diesem Zusammenhang auch die von der SRG im Positionspapier "SSR SRG idée suisse" (Beilage 2) festgehaltene Grundidee. Dieses Dokument ergänzt zusammen mit umfangreichem Zahlenmaterial den Bericht.

## 2. Das Umfeld

### 2.1 Medienrechtlich und medienpolitisch

Der medienrechtliche Kulturauftrag der SRG geht auf die Bundesverfassung (BV) zurück. Artikel 55bis Absatz 2 BV verlangt in allgemeiner Form von Radio und Fernsehen einen Beitrag zur kulturellen Entfaltung der Zuhörer und Zuschauer.

Darauf abgestützt verpflichtet das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) die Programmveranstalter, das schweizerische Kulturschaffen zu fördern und das Publikum zur Teilnahme am kulturellen Leben anzuregen. Artikel 26 RTVG verlangt konkret von der SRG, durch eine ausgewogene Programmgestaltung zur kulturellen Entfaltung beizutragen und dabei schweizerische Eigenleistungen möglichst breit zu berücksichtigen. Berücksichtigt werden muss auch die einheimische und die europäische audiovisuelle Produktion.

Der Bundesrat hat den Kulturauftrag der SRG in deren Konzession weiter präzisiert. Er verlangt vielfältige Eigenproduktionen, eine enge Zusammenarbeit und Berücksichtigung der schweizerischen Filmwirtschaft sowie der audiovisuellen Produktion. Der konzessionsrechtliche Leistungsauftrag verpflichtet die SRG zudem, im Sinne einer kulturellen und sozialen Integration das gegenseitige Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch innerhalb und zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen zu fördern (Klammer- bzw. Integrationsfunktion).

Diesen umfangreichen Leistungsauftrag ("Service public") hat die SRG mit ihrem gesamten Angebot und nicht etwa bloss mit einzelnen Radio- und Fernsehprogrammen zu erfüllen. Es ist dabei aber ihrem programmlichen Ermessen überlassen, wie und mit welchen Mitteln sie diesen Auftrag ausführt. Weder Gesetz noch Konzession enthalten diesbezüglich konkrete Vorschriften; dies wäre angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Programmautonomie auch problematisch.

Der in Gesetz und Konzession umschriebene Kulturauftrag ist ein Kernstück des "Service public" der SRG. Radio und Fernsehen gelten allgemein als Teile des kulturellen Lebens; in der Schweiz trifft dies natürlich in besonderem Mass für die SRG zu. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich die kulturellen Werte unseres Landes und die entsprechenden kulturellen Aktivitäten in den Programmen der SRG widerspiegeln. Es geht aber nicht nur darum, dass die SRG das einheimische Kulturschaffen reflektiert beziehungsweise darüber informiert, sondern selbst dazu animiert und dem Kulturschaffen mit eigenen Produktionen oder Produktionsaufträgen Impulse verleiht.

Der Kulturauftrag der SRG umfasst aber nicht nur das Kulturschaffen im engeren Sinn, es umfasst ebenso auch die Vermittlung und Verständigung unter den verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften der Schweiz (Verständigungs- und Integrationsfunktion). Als nationalem Unternehmen kommt der SRG nämlich die Aufgabe zu, die kulturellen Werte unseres Landes zu pflegen und zu fördern, wobei sie den Bedürfnissen und Besonderheiten des jeweiligen Kulturraumes Rechnung zu tragen hat (Art. 26 Abs. 2 RTVG); die Konzession präzisiert diese Aufgabe und spricht in Artikel 3 Absatz 1 von der Förderung des gegenseitigen Verständnisses, des Zusammenhalts und des Austausches.

Der Bundesrat hat wiederholt die wichtige kultur- und staatspolitische Bedeutung der SRG in unserem Land betont: Vor dem Hintergrund der weltweiten Dynamik der elektronischen Medien und der ständig zunehmenden Programmflut wird die Grundversorgung des Landes mit schweizerischen Programmen im Sinne des "Service public" immer wichtiger. Diese Grundversorgung garantiert letztlich, dass es in unserem Land noch eine Kommunikationskultur als Basis für den politischen Diskurs und die öffentliche Meinungsbildung gibt. Angesichts der schnell fortschreitenden Pressekonzentration und der damit verbundenen Abnahme der Vielfalt der meinungsbildenden Organe kommt den Medien der SRG und ihrem Leistungsauftrag eine wachsende Bedeutung zu.

Für ihre Leistungen im Dienste der Öffentlichkeit bezieht die SRG vom Bund Gebühren, die knapp drei Viertel aller Aufwendungen abdecken (1996: 812 Mio Franken); der Rest wird mit selbsterwirtschafteten Mitteln - sprich Werbung und Sponsoring - finanziert.

Der kulturelle Leistungsauftrag von Verfassung und Gesetz richtet sich aber nicht nur an die Programme der SRG. Auch die lokalen und regionalen Radio- und TV-Veranstalter sind Teil unseres kulturpolitischen Umfeldes und haben ihren entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gesetzgeber verpflichtet sie in Artikel 21 RTVG, in ihrem Versorgungsgebiet zur Förderung des kulturellen Lebens beizutragen.

## 2.2 Kulturpolitisch

In der kultur- und medienpolitischen Diskussion werden die Begriffe "Medien" und Kultur" oft einander gegenübergestellt. Medien und Kultur sind zwei Begriffe, die sich gegenseitig voraussetzen und ergänzen, aber auch widersprechen können, denn Medien sind als bestimmender Faktor der modernen Gesellschaft Teil der Kultur. Ueberhaupt gelten die beiden Medien Radio und Fernsehen in ihrer Art als kulturelle Instrumente.

Die Menschen gewinnen einen wesentlichen Teil ihrer Lebenserfahrung nicht mehr aus unmittelbarer Anschauung, direktem Erleben und Wahrnehmen, sondern hauptsächlich aus Radio und Fernsehen, aber auch aus den Printmedien. Für viele sind die Sendungen von Radio und Fernsehen überhaupt die einzige Berührung und Auseinandersetzung mit kulturellen Themen und Inhalten. Die Kultur selbst manifestiert sich andererseits in starkem Masse über die Medien. Diese Wandlung in der Begegnung mit Kultur wirft Fragen nach dem Auftrag, aber auch nach der Verantwortung der Medienschaffenden gegenüber der Gesellschaft auf.

Folglich haben denn auch die Darstellung und Wertung der kulturellen Leistungen der SRG das kulturpolitische Umfeld zu berücksichtigen. Wichtig ist dabei vor allem die Klärung des zugrundegelegten Kulturverständnisses:

In seiner Botschaft über den Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung vom 1. Juni 1981 hat sich der Bundesrat auch zum Begriff "Kultur" geäußert und darunter nicht nur Kunst, Bildung und Wissenschaft subsumiert, sondern alles, was den Sinn ausmacht, den eine Gesellschaft im Dasein sieht. Die Kultur sei durch die gemeinsamen, überindividuellen Werte bestimmt, die das Verhalten der Menschen prägen und diese zur Gemeinschaft verbänden. Demnach gehören auch Traditionen und Ueberzeugungen der Menschen zur Kultur; diese bilde die grundlegende, sinnstiftende Dimension einer Gesellschaft und komme

in der Kunst, in der Religion und im Recht zum Ausdruck und zur Darstellung, aber auch in der Art, wie wir lebten, wie der Mensch sich ändere und sich zu seiner Umwelt verhalte.

Zehn Jahre später bestätigte der Bundesrat in seiner Botschaft über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung diese Haltung. Er betonte darin aber auch, dass durch die Tatsache, dass die Schweiz über vier annähernd gleichberechtigte Landessprachen verfügt, die gleichzeitig vier Kulturkreise repräsentieren, die Bedeutung der Kultur in unserem Lande ein besonderes Gewicht erhalte. Da sich die Schweiz nicht auf eine einzige, identitätsstiftende Nationalsprache berufen kann, ist sie auf den Willen der verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften angewiesen, sich um ein gegenseitige Verständnis zu bemühen.

Auch die SRG fasst den Kulturbegriff weit und lehnt sich dabei an die Definitionen des Europarates und der Unesco an. Danach wird Kultur als steter Prozess und nicht als fertiges Produkt verstanden (dynamischer Begriff); Kultur beinhaltet dabei die gesamte Lebensweise der Bevölkerung, insbesondere die Formen, in denen die (schweizerische) Gesellschaft ihrem Zusammenleben sinnstiftenden Ausdruck gibt. Der Kulturauftrag umfasst aber gerade auch die Pflicht, kulturelle, d.h. künstlerische Leistungen im engeren Sinne zu erbringen.

Darstellung und Wertung im vorliegenden Bericht gehen daher von einer Kulturbetrachtung im engeren, d.h. die "klassischen" künstlerischen Ausdrucksformen bevorzugenden Sinne aus, schliessen jedoch auch die staatspolitisch bedeutsame Verständigungs- und Integrationsfunktion zwischen den verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften ein. Damit soll jedoch die Gesamtbetrachtung der SRG-Medien als kulturell geprägte und ausgerichtete Instrumente nicht ausser acht gelassen werden.

### 2.3 Gesellschaftlicher Wandel

Es ist nicht zu übersehen, dass die Debatte um die Kultur in den Medien der SRG auch vom umfassenden gesellschaftlichen Wandel ausgelöst und mitgeprägt ist. Mussten am Anfang des Radios Konzerte live vor dem Mikrophon aufgeführt werden, um gesendet werden zu können, ist die Produktion heute von der Zusammenstellung und von der Verbreitung der Programme abgekoppelt. Der Stellenwert der Radioorchester hat sich dadurch nachhaltig verändert. Die Entwicklung der Technik hat sodann zu einer Zunahme der Verbreitungsmittel und - damit einhergehend - zu einer Flut von teilweise sehr günstig produzierten Programmen geführt. Mit automatischer Datenverarbeitung verbunden, werden in Zukunft Massen- und Individualkommunikation immer mehr verschmelzen (Multimedia, Internet).

Das Fernsehen ist mittlerweile zum Leitmedium geworden, während das Radio vermehrt als Begleitmedium genutzt wird. Diese einschneidenden Änderungen erfordern andere Inhalte und eine neue Gestaltung der Programme. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich die Stellung der elektronischen Medien und insbesondere auch jene der SRG in den letzten Jahren gewandelt hat; die erwähnten Änderungen im Angebot gehen einher mit einem neuen Konsumverhalten und neuen Sehgewohnheiten des Publikums. Dadurch ändern sich auch das Wahrnehmen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Leistungen, was letztlich einem Wertewandel gleichkommt.



Nicht alles Bisherige muss und kann im Namen des Kulturauftrages erhalten werden. Andererseits stellen gesellschaftlicher Wandel und das Aufkommen neuer Strömungen und Trends keinen Freipass für das unbesehene und weitreichende Aufgeben wertvoller Inhalte und Traditionen dar.

### **3. Der Bericht der SRG**

#### **3.1 Kurze Darstellung**

Die SRG hat ihre früheren Informationen zur Kultur in ihren Programmen überarbeitet, aktualisiert und neue Aspekte aufgezeigt. Im April 1997 hat sie ihren "Bericht über die Kultur in den SRG-Medien" zuhanden des Departementes abgeliefert (Beilage 1). Die inhaltliche Gliederung richtet sich nach einem Fragenkatalog, welcher das Departement in Absprache mit der interdepartementalen Arbeitsgruppe der SRG vorgelegt hatte.

Der Bericht legt im Kapitel 1 das Kulturverständnis der SRG in umfassender Weise dar. Er skizziert dabei die Stellung der SRG im schweizerischen Medienmarkt und erläutert das Spannungsverhältnis zwischen "Service public", Autonomie und Markt. Die SRG definiert den Kulturbegriff aus ihrer Sicht und unterscheidet zwischen "Elitekultur" und "Volkskultur", eine Unterscheidung, die für das Unternehmen keinen unüberbrückbaren Widerspruch darstellt. Die SRG bekennt sich dabei ausdrücklich sowohl zur ganzen Bandbreite der kulturellen Aktivitäten wie auch zur kulturellen Qualität der Programme als eine betriebswirtschaftliche Priorität. Den Kulturauftrag erfüllt sie über die Kulturinformation, -produktion und -vermittlung.

In ihrem Bericht gibt die SRG zu verstehen, dass gute Kulturprogramme nur in einem starken Unternehmen möglich sind. Als wichtige Basis für die Erfüllung des Kulturauftrages erachtet sie deshalb eine starke Marktposition, verbunden mit einer hohen Akzeptanz der Leistungen im Publikum. Sie verweist dabei auf die Vorgaben von Parlament und Bundesrat, eine starke Position im Markt zu erlangen beziehungsweise zu behaupten und das Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien zu führen.

Im Kapitel 2 geht die SRG auf die unterschiedlichen Kulturfunktionen von Radio und Fernsehen ein, listet die Kosten für die einzelnen kulturellen Leistungen auf und erläutert die Personalentwicklung in den verschiedenen Unternehmenseinheiten. Bei Gesamtkosten von rund 178 Mio Franken für die 10 sprachregionalen Radioprogramme (Berechnung ohne Information und Urheberrechtsgebühren) entfielen im Jahr 1995 insgesamt 102,7 Mio Franken auf kulturelle Aufwendungen.

Bei Programmkosten von insgesamt 787 Mio Franken beliefen sich 1995 die Ausgaben für Kulturaufwendungen beim Fernsehen auf 193 Mio Franken. Im Anhang zum Bericht werden die einzelnen Aussagen mit umfangreichem Datenmaterial dokumentiert, insbesondere was die einzelnen Kulturangebote und die Entwicklung der Kulturproduktion in den verschiedenen Unternehmenseinheiten anbetrifft.

Die Kapitel 3 und 4 sind der Integrationsfunktion der SRG, der Förderung des schweizerischen Musikschaffens, den künftigen kulturellen Leistungen im Zusammenhang mit dem

Konzept "SSR SRG Idée suisse" (Beilage 2) und dem Jubiläum 150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat gewidmet.

### 3.2 Würdigung

Es ist das erste Mal, dass die SRG die quantitativen und qualitativen Aspekte ihrer kulturellen Leistungen in dieser Breite darlegt. Der Bericht ist eine kulturelle Standortbestimmung der SRG mit einer Fülle von Daten über das Kulturangebot in den vergangenen Jahren, insbesondere seit 1993. Er legt auf substantielle und umfassende Weise dar, wie, in welcher Art und mit welchen Mitteln die SRG ihren Leistungsauftrag interpretiert. Die Informationen beschränken sich hauptsächlich auf Fakten. Ziele und Perspektiven sind im Konzept "SSR SRG idée suisse" enthalten.

Die SRG hat in ihrem Bericht die Anliegen der parlamentarischen Vorstösse und insbesondere der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (SR-WBK) aufgenommen und konzentriert sich nicht nur auf die eigentlichen kulturellen Leistungen, sondern ebenso ausführlich auch auf den "Service-public" im Dienste der vier Sprachgemeinschaften und Kulturen in der Schweiz (kultureller Austausch). Es ist wichtig, dass bei der politischen Beurteilung des kulturellen Leistungsauftrages der SRG auch diese Aspekte in die Betrachtung miteinbezogen werden.

Die SRG hat mit ihrem Konzept "SSR SRG idée suisse" den Willen unterstrichen, ihre gesellschaftliche und staatspolitische Verantwortung wahrzunehmen und die Anstrengungen hinsichtlich der Verständigungs- und Integrationsfunktion zu vertiefen. Der Bundesrat hat dieses Konzept bei seiner Entscheidung zur Neugestaltung von Schweiz 4 am 26. März 1997 mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und grossen Wert auf dessen Realisierung gelegt. Um die SRG auf eine Verstärkung ihrer Verständigungs- und Integrationsbemühungen zu verpflichten, hat er den entsprechenden Auftrag in der SRG-Konzession präzisiert und einen zusätzlichen Schwerpunkt auf den Zusammenhalt zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen gelegt. Die Verständigungs- und Integrationsfunktion der SRG ist auch vor dem Hintergrund der bundesrätlichen Legislaturziele für die Amtsperiode 1995 - 1999 zu sehen, die ein besonderes Gewicht auf die Stärkung des nationalen Zusammenhalts legen.

## 4. Ergebnisse der Befragungen

Die Arbeitsgruppe hat den Kulturbericht der Dachorganisation der Kulturschaffenden in der Schweiz, der Suisseculture, zur Stellungnahme zukommen lassen und am 6. Mai 1997 in Bern dazu ein breit angelegtes Hearing durchgeführt. Das Ziel war der Einbezug der Kulturschaffenden und die dialogische Auseinandersetzung mit den Verantwortlichen der SRG sowie die Klärung verschiedener Fragen, welche der Bericht der SRG aufgeworfen hatte.

Beim Hearing waren Vertreter/innen verschiedener Kultur-Organisationen, Vertreter/innen der SRG aus den Regionalgesellschaften der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz sowie der SRG-Generaldirektion anwesend. Begleitet wurde das Hearing sodann

auch von Mitarbeiter/innen des Bundesamtes für Kultur (BAK) sowie von Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Die Diskussionen waren durchwegs geprägt von einem konstruktiven Dialog.

Vertreter von Suisseculture kritisierten insbesondere den weiten Kulturbegriff, den die SRG ihrem Bericht zugrunde legt. Dieser erlaube nur eine extensive Betrachtung der Kultur, weil er letztlich den gesamten Bereich des menschlichen Daseins umfasse. Die Kulturschaffenden gehen von einer Definition aus, die sich nach der Kulturbetrachtung im engeren Sinn richtet. Es ist indessen der SRG zugute zu halten, dass sie sich bei quantitativen Angaben auf diese Kultur im engeren Sinn beschränkt. Auf Unverständnis stiessen Aussagen im Bericht, die vom "unabdingbaren Markterfolg" der SRG-Programme sprechen und qualitative Aspekte ausser acht liessen. In Anlehnung an die französische Version ("succès auprès du public") einigten sich Kultur- und Programmschaffende auf die Umschreibung "Erfolg beim Publikum"; denn gerade Kultursendungen müssen nicht in erster Linie hohe Einschaltquoten erreichen, sondern ihr Zielpublikum finden. Folglich kann auch eine Sendung mit 60 - 80'000 Zuschauern/innen erfolgreich sein.

Was die kulturellen Leistungen anbetrifft, so hatte sich Suisseculture angesichts des grossen Rationalisierungsdrucks schon verschiedentlich über die "massiv rückläufigen" Radioproduktionen der SRG im Bereich Hörspiele, Literatur und Orchester-Beiträge beklagt. Es war die Rede von einer Verarmung der Programme und einer Ausdünnung des kulturellen Know-hows in den Redaktionen. Konkret wird etwa eine klare und transparente Grundhaltung der SRG gegenüber den Orchestern gefordert.

Bemängelt wurden beim Fernsehen das Quotendenken, die Ausdehnung der Sendezeiten ohne Erhöhung des Anteils an Eigenleistungen und schweizerischen Werken. Als ungenügend erachtet Suisseculture sodann die Darstellung der eigenen Film-Musik oder die Leistungen über die bildende Kunst (Architektur) - Vorwürfe, welche die SRG teilweise mit Hinweis auf konkrete Sendungen zu entkräften versuchte. Die Kulturschaffenden fordern die SRG auf, mit der Ausdehnung des Angebotes auf dem 4. TV- Kanal auch die kulturellen Leistungen zu erhöhen und die Zusammenarbeit mit der schweizerischen audiovisuellen Industrie zu intensivieren. Diese Zusammenarbeit ist Gegenstand des im Sommer 1996 abgeschlossenen Pacts de l'Audiovisuel zwischen der SRG und dem schweizerischen Filmschaffen. Die SRG wurde auch aufgefordert, das Neukonzept für den 4. TV-Kanal für eine mutigere Programmation zu benutzen, das heisst anspruchsvolle Kultursendungen auch zu besseren Sendezeiten zu programmieren.

Im weiteren verwies Suisseculture auf das Positionspapier, das der Verband im Oktober 1996 dem Vorsteher des EVED überreicht hatte. In diesem "Aide mémoire" hatten die Kulturschaffenden die Konkurrenzierung privater Studios und Produktionsbetriebe durch das neue DRS-Profit-Center kritisiert und in verschiedenen Postulaten Kulturbeiräte als vermittelnde Instanz, Quoten für Schweizer Werke (in Form von festen Sendeplätzen, zugewiesenen Programmteilen etc.) sowie die Bildung einer interdepartementalen Medienkommissionen zur Entwicklung einer besonderen Medienpolitik gefordert.

Einig sind sich Suisseculture und SRG darin, dass diese nicht als Mäzen auftreten, sondern im Rahmen ihrer Konzession mit den Kulturschaffenden zusammenarbeiten und die Leistungen entsprechend abgelden soll. Die SRG wurde aufgefordert, sich wieder vermehrt als Produzentin und als Forum für das Schweizer Kulturschaffen zu verstehen und diese Aufgabe als eine der zentralen Leistungen des "Service public" wahrzunehmen. An die

Adresse des Bundesrates gerichtet, wurde eine verstärkte finanzielle Unterstützung der europäischen Kulturprogramme Arte und 3Sat, aber auch von TV5 gefordert.

## 5. Beurteilung und Wertung

Die nachfolgende Beurteilung geht aus vom Bericht der SRG vom April 1997, der, wie bereits erwähnt, im Auftrag der Arbeitsgruppe neu erstellt wurde und auf Fragen antwortet, die aus den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen abgeleitet sind. Das Kapitel gliedert sich in insgesamt sieben wesentliche Teilbereiche.

### 5.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der kulturelle Leistungsauftrag der SRG ist im RTVG und in der Konzession formuliert. Wie und mit welchen Mitteln er erfüllt wird, obliegt dem Ermessen des Programmschaffens (Programmautonomie).

Der Bundesrat beschränkt sich in den nachfolgenden Ausführungen auf allgemeine und nicht abschliessende Bemerkungen aus seiner Sicht zum Kulturschaffen der SRG. Es ist nicht Sache der Landesregierung, einzelne Sendungen oder Programme auf ihre kulturellen Inhalte hin zu beurteilen. Die kulturellen Leistungen der SRG als ganzes, d.h. im Sinne des breiten Kulturbegriffes zu quantifizieren und zu werten, dürfte ohnehin methodisch kaum zu bewerkstelligen sein.

Der Bundesrat ist sich auch bewusst, dass die Erfüllung eines derart breiten Leistungsauftrages, wie ihn Gesetz und Konzession formulieren, nicht mathematisch gemessen und garantiert werden kann. Die allgemeine und breitangelegte Diskussion über die Kultur in den Medien, insbesondere in jenen der SRG, ist daher weit aussagekräftiger. Insbesondere ist auch der regelmässige Dialog der interessierten Öffentlichkeit mit der SRG wirkungsvoller und kann den Interessen der betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten eher Rechnung tragen.

Der Bericht der SRG liefert dafür eine gute Grundlage und sollte regelmässig nachgeführt werden. In diesem Sinn will der Bundesrat seine nachfolgenden Ueberlegungen und Anregungen nicht als Vorschriften oder Auflagen verstanden wissen. Er betont damit aber auch die besondere Stellung der SRG als Veranstalterin einer Leistung, deren Qualität und Quantität nicht allein den Regeln des Marktes zu genügen hat.

In diesem Zusammenhang anerkennt der Bundesrat das Bemühen der SRG, die kulturellen Leistungen zu verbessern und den Kontakt sowie die Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden zu intensivieren. Die Landesregierung legt sodann auch Wert auf die Feststellung, dass sich die SRG in einer wirtschaftlich komfortablen Situation befindet, obwohl ihr der Markt diesbezüglich gewisse Grenzen setzt. Sparmassnahmen, insbesondere im Bereich der Kultur, wären im heutigen Zeitpunkt nicht zu rechtfertigen. Es geht dabei nicht um eine Strukturhaltung des Kulturschaffens in jedem Fall, sondern um die gebührende Berücksichtigung und Pflege der Kultur im engeren Sinn.

Im übrigen begrüsst der Bundesrat auch die im Auftrag des BAKOM durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung über die Kultur in den elektronischen Medien. Die Resultate der Studie sollen empirisch breit abgestützte Informationen über die Kultur in Radio und Fernsehen liefern und zu einer Versachlichung der bereits angesprochenen Kulturdebatte beitragen.

## 5.2 Kulturbegriff

Der Bundesrat erachtet es als zweckmässig, dass die SRG "Kultur" mit Blick auf ihre gesamte Tätigkeit weit, aber nicht beliebig versteht. Gerade ein Unternehmen mit einem umfangreichen Leistungsauftrag muss die Vielfalt der Lebensgewohnheiten aufnehmen und ihrem Wandel folgen. Kultur ist deshalb dynamisch zu verstehen. Sie umfasst - im engeren Sinn - die Künste, aber auch die Volkskultur und die populären Kulturformen jeglicher Richtung. Zudem sind im schweizerischen Rundfunkrecht die Erhaltung und Stärkung der kulturellen und sozialen Identität, die Ermöglichung der demokratischen Teilnahme sowie die Verständigung unter den Sprach- und Kulturgemeinschaften des Landes wichtige Schwerpunkte.

Der Kulturbegriff, der diesem Bericht zugrundeliegt, umschliesst auch die Darstellung von Problemen und Ergebnissen der Bildung, Wissenschaft und Forschung. Als umfassende Programmbestandteile gehören jedoch Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht zur Kultur im hier betrachteten engeren Sinn - sowenig wie die Gestaltung des täglichen Lebens und der Sport. Ein derart breites Kulturverständnis würde praktisch alle Leistungen der SRG umfassen. Dies hätte zur Folge, dass der Begriff ausgehöhlt würde und ein besonderer Kulturauftrag jede Bedeutung verlöre.

Im Rahmen des dargelegten Kulturbegriffs ist die SRG gehalten, das gesamte Spektrum zu pflegen. Das heisst, dass insbesondere auch der Kultur im engeren Sinn spezielle Bedeutung zu widmen ist. Gerade als gebührenfinanzierte Veranstalterin muss sich die SRG auch kulturellen Themen und Sparten annehmen, die nur ein kleines Zielpublikum ansprechen und wirtschaftlich uninteressant erscheinen. Die entsprechenden Bemühungen der SRG bilden sozusagen den Kern ihrer kulturellen Leistungen.

Die SRG-Medien haben Kultur zu vermitteln, Kultur zu schaffen und kulturelle Ereignisse mitzugestalten. Sie vermitteln Kultur, indem sie über die Kultur als Traditionszusammenhang in Form von Werken und Werten, über das kulturelle Schaffen und über kulturelle Ereignisse berichten. Sie produzieren Kultur für ihre Programme, etwa in Form von Hörspielen, Konzertaufnahmen, bildhafter Umsetzung von Musikwerken, Dokumentar- und Spielfilmen. Schliesslich gestalten Programmschaffende der SRG mit ihren Produktionsmitteln - oft in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltenden - gemeinsam Kulturereignisse, die direkt besucht und via Medium miterlebt werden können.

## 5.3 Produktionsstrukturen

Der Bundesrat anerkennt die Autonomie der SRG bei der Programmproduktion. Das Unternehmen muss sich aber bewusst sein, dass die Wahl der Produktionsmittel und der -standorte gesellschafts- und kulturpolitische Folgen haben kann. Eine Konzentration der

Kulturproduktion und -reproduktion auf ein Studio oder auf wenige Stätten mag rationell sein. Sie hat aber unweigerlich zur Folge, dass in den übrigen Regionen das Kulturschaffen darunter leidet, sei es, weil das Angebot für kulturelle Betätigungen kleiner wird, oder weil entsprechende Produktionsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Umgekehrt fließen aber mit dem Abbau dezentraler, föderalistischer Produktionsstrukturen auch keine regionalen und lokalen Impulse mehr in das Programm der SRG ein.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass primär die demokratisch und föderalistisch strukturierte SRG-Trägerschaft die lokalen und regionalen Interessen im Unternehmen vertreten muss; trotzdem möchte er als Konzessionsbehörde der SRG den Wert der dezentralen Kulturproduktion in Erinnerung rufen. Er erachtet es als wichtigen Aspekt des kulturellen Leistungsauftrages, das Kulturschaffen möglichst zu dezentralisieren, um bestehenden kulturellen Zentren dadurch stets wieder neue Impulse verleihen zu können und die kulturelle Vielfalt in der Schweiz, die traditionell, jedoch nicht ausschliesslich, auf den vier Sprachkulturen beruht, zu fördern.

Hinzu kommt, dass nicht alle Kulturleistungen von der SRG selbst produziert werden müssen. Die Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden und eigenständigen Produktionsfirmen im Kulturbereich stärkt diese, festigt die Beziehung der SRG zur Kultur und bringt ihr wichtige künstlerische Impulse. Ohne zusätzliche Mittel oder mit geringfügigem Zusatzaufwand kann die SRG so auf unersetzliche Weise die Kulturförderung ergänzen.

#### 5.4 Kultur im engeren Sinn

Der Bundesrat ist der Ansicht, die SRG müsse jene Stimmen ernst nehmen, die eine verstärkte Pflege der Literatur und der Musik, mehr Produktionen von Hörspielen und von Orchesteraufnahmen sowie die Ausweitung integraler Wiedergaben von Konzerten klassischer Musik, von Operninszenierungen und Schauspielaufführungen fordern. Dabei ist die Entwicklung neuer Ausdrucksmittel ebenso zu fördern wie die Ansetzung solcher Sendungen zu Zeiten, die den gewandelten Gewohnheiten und Tagesabläufen entsprechen. Die Kultur im engeren Sinn in ihrer überlieferten Gestalt und in avantgardistischen und experimentellen Formen muss einen klaren Schwerpunkt bilden und darf nicht wegen grösserem Interesse an populärer Kultur und mit Blick auf die Einschaltquoten vernachlässigt werden.

Die SRG hat entsprechend dem Leistungsauftrag nicht nur der Kulturinformation, sondern insbesondere auch der Kulturproduktion und der entsprechenden mediengerechten Kulturvermittlung gebührende Beachtung zu schenken. In einer Zeit, in der die öffentliche Kulturförderung - auch beim Bund - überall spürbare Abstriche erfährt, kommt den Leistungen der SRG diesbezüglich eine erhöhte Bedeutung zu.

#### 5.5 Stärkung der schweizerischen Kulturen

Wichtig sind in der Beurteilung des Bundesrates auch die im Kulturauftrag der SRG enthaltenen gesellschaftlich-kulturellen Aspekte unseres Landes. Die durch die Medien vermittelte Orientierung der einzelnen Sprachregionen nach dem benachbarten Ausland

verstärkt die Segmentierung der Öffentlichkeit. Hinzu kommt die Tatsache, dass Lokalradios und -fernsehen eine Dimension der Nähe vermitteln. Diese Tendenzen vergrössern die Gegensätze unter den verschiedenen Landesteilen und erschweren die gegenseitige Verständigung immer mehr.

Der SRG kommt daher in der Stärkung der schweizerischen Kulturen als wichtiges Mittel zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt und damit eines zentralen Wesensmerkmals der nationalen Identität eine grosse Bedeutung zu.

Die Beziehungen der vier Kulturen in der Schweiz erscheinen vor allem aus der Sicht der Sprachminderheiten als problematisch. Der Bundesrat teilt die Besorgnis, welche den Bericht der Verständigungskommissionen beider Räte prägt, und ist gewillt, der Umsetzung der entsprechenden Massnahmeempfehlungen grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

## 5.6. Verständigung und Integration

Die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und die Integration haben in der Schweiz eine bedeutende staatspolitische Tragweite; sie sind denn auch ein zentrales Element des "Service public" der SRG.

Gesetz und Konzession verpflichten die SRG, die gegenseitige Verständigung, den Zusammenhalt und den Austausch zwischen den Landesteilen im Sinne der Integrationsfunktion zu fördern. Punkto Organisation und Verwaltung ist sie ein Beispiel gelebter Solidarität unter den Sprachgemeinschaften, erfolgt doch die Finanzierung der sprachregionalen Programme nach kulturpolitischen und nicht nach markt- oder bevölkerungsmässigen Kriterien. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die SRG im Rahmen ihres Konzeptes "SSR SRG idée suisse" diesem Gedanken noch verstärkt Rechnung tragen will.

Notwendig sind aber noch weitere Anstrengungen auf programmlicher Ebene. Wie der im Auftrage der Bundesverwaltung von der Abteilung Politische Wissenschaften der Universität Genf verfasste Bericht "Der Sprachengegensatz: Verständigungsprobleme zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften der Schweiz" darlegt, muss das gegenseitige Verständnis - angesichts der bestehenden Segmentierung der Öffentlichkeit in der Schweiz - wieder prioritär durch eine bessere Information über die andern Sprachgemeinschaften in den Medien aller drei Regionen vertieft werden.

Da die Medien der einzelnen Sprachregionen in der Regel untereinander nur sehr schwach genutzt werden, ist es wichtig, dass die SRG zu einer kohärenteren Meinungsbildung auf politischer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene beiträgt. Das immer wieder festgestellte differente Abstimmungsverhalten zwischen der Deutschschweiz und der Romandie ist ein Indiz, dass sich die Meinungsbildung unterschiedlich vollzieht. Die mit Unterstützung des BAKOM an der Universität Freiburg erstellte Studie "Une Suisse ou trois régions? les journaux télévisés" hat gezeigt, dass die während einer Woche untersuchte, aktuelle Berichterstattung in den drei SRG-Fernsehprogrammen (Tagesschau) von SF DRS, TSR und TSI stark variierte und nur gerade 15 Prozent der präsentierten Ereignisse identisch waren. Eine bessere Koordination der Informationsteile in den Radio- und Fernsehprogrammen der SRG, aber auch ein gezielter Austausch von Kulturproduktionen, könnte diesbezüglich etwas bewirken.

Das föderalistische Verständnis des Kulturschaffens macht es auch notwendig, dass der Wahl der Sprache die nötige Beachtung geschenkt wird. Die gegenseitige Verständigung über die elektronischen Medien darf nicht wegen des Gebrauchs des - für die Integrationsfunktion innerhalb der deutschen Schweiz allerdings wichtigen - Dialektes erschwert werden. Die SRG hat diesbezüglich klare konzessionsrechtliche Vorgaben.

## 5.7 Film und Audiovision

Der Bundesrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass sich die SRG gegenüber dem freien Filmschaffen verpflichtet und gewillt zeigt, dieses weiterhin aktiv zu unterstützen. Für den Bundesrat ist dabei die Voraussetzung, dass die SRG ihren gesetzlichen und konzessionsrechtlich umgesetzten Verpflichtungen gegenüber dem freien Filmschaffen und der unabhängigen Filmproduktion nachkommt. Der neu abgeschlossene Pacte de l'audiovisuel und der gemeinsam ausgerichtete Filmpreis sind diesbezüglich als wesentliche Erfolge zu werten, die sich in der Praxis nun zu bewähren haben.

Entscheidend wird sein, dass die SRG unabhängige Kinofilm- und Fernsehfilmproduktionen mutig unterstützt und das schweizerische und europäische Filmschaffen attraktiv programmiert. Damit kann sie ihre eigenen Leistungen sichtbar machen und zum Neuaufbruch des Schweizer Films wesentlich beitragen. Eine Einigung ist noch zu finden bezüglich der Auftragsvergabe an die Filmwirtschaft. Erste ermutigende Gespräche lassen auch hier auf eine verbesserte Zusammenarbeit hoffen.

## 6. Schlussfolgerungen

Die "Service-public"-Leistungen der SRG sind eines der wichtigsten Elemente der schweizerischen Medienpolitik. Sie garantieren die landesweite Grundversorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen - und zwar in der Sprache der jeweiligen Region und mit gleichwertigen Angeboten. Inhaltlich verlangt der "Service public" Leistungen im Bereich Information und Meinungsbildung, der Kultur, des Wissens und der Bildung sowie der Unterhaltung. Damit ist er die unentbehrliche Voraussetzung für die demokratische Willensbildung und Entscheidung in unserem Land. In diesem Sinne muss die SRG auch künftig in der Lage sein, die für unser Land notwendigen programmlichen Leistungen im Sinne des "Service public" erbringen zu können - und zwar auch unter den Rahmenbedingungen des stets grösser werdenden Konkurrenzdrucks unter den elektronischen Medien im In- und Ausland.

Im Bereich Kultur verlangen Gesetz und Konzession von der SRG umfassende Programmleistungen; dazu gehören die Eigenproduktionen ebenso wie die enge Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden. Als Konzessionsbehörde für sprachregionale/nationale TV-Projekte hat der Bundesrat der SRG ein Umfeld geschaffen, das es ihr ermöglicht, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen den Kulturauftrag vollumfänglich zu erfüllen. Er hat diese Politik mit seinem abweisenden Entscheid in Sachen RTL-Programmfenster vom 27. April 1994, mit der Neukonzessionierung des 4. TV-Kanals sowie mit der Festlegung der Richtlinien für die Zulassung von Spartenfernsehen am 26. März 1997 klar bestätigt und gleichzeitig unterstrichen, dass die Erhaltung der schweizerischen Kultur in den Medien starke schweizerische Veranstalter erfordert.



Der Bundesrat würdigt den im vorliegenden Bericht dokumentierten Willen der SRG, zu ihrer Rolle und zu ihrer Verpflichtung im Kulturbereich zu stehen; er anerkennt auch deren kulturellen Leistungen in den eigenen Radio- und Fernsehprogrammen sowie in den Beiträgen der Kooperationspartner 3sat, TV 5 und dem Kulturkanal Arte (vgl. die Zusammenstellung der Kultursendungen in der vierzehntäglich erscheinenden "SRG Kulturagenda"). Die anspruchsvollen und teilweise gegenläufigen Rahmenbedingungen setzen hohe Anforderungen an die Programmpolitik und erfordern viel Sensibilität seitens der Programmschaffenden. Zu beachten ist insbesondere, dass sich Radio und Fernsehen in unterschiedlichen Situationen befinden.

Der Bundesrat als Konzessionsbehörde erachtet folgende Aspekte als wesentliche Elemente bei der Erfüllung des Kulturauftrages durch die SRG:

A. Verstärkte Verständigungs- und Integrationsfunktion:

Die Verständigungs- und Integrationsfunktion der SRG ist angesichts des heutigen gesellschaftlichen Wandels von grosser staatspolitischer Bedeutung. Grosses Gewicht ist deshalb auf die Realisierung des Konzeptes "SSR SRG idée suisse" zu legen.

Das Auseinanderdriften einzelner sozialer Gruppen und der sprachregionalen Gemeinschaften in unserem Land stellt neue und immer anspruchsvollere Anforderungen an die Erfüllung der Verständigungs- und Integrationsfunktion im Rahmen des "Service public". Mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen hat die SRG die Möglichkeit, die verschiedenen schweizerischen Kulturen der gesamten Bevölkerung zu vermitteln und damit für eine verstärkte soziale und kulturelle Integration zu sorgen. Ein wichtiges Element ist die kohärente Meinungsbildung, die aber verlangt, dass die wichtigsten nationalen Themen in den Hauptinformationsgefässen der Radio- und Fernsehprogramme gut koordiniert werden.

B. Verstärkte Kulturproduktion - erweiterte Zusammenarbeit

Produktion und Vermittlung von Kultur im engeren Sinn sind zentrale Aufgaben des "Service public" der SRG und qualitativ wie quantitativ entsprechend zu pflegen. Die Programme müssen auch den Bedürfnissen eines an dieser Kultur interessierten kleineren Zielpublikums gerecht werden. Das Angebot der schweizerischen Kulturschaffenden zur verstärkten Zusammenarbeit mit der SRG ist hierfür eine wichtige Erfolgchance. Ein hoher Anteil an Eigenproduktionen, die in Verbindung mit Künstlerinnen und Künstlern verwirklicht werden, ist ein wichtiges Element des Kulturauftrages. Abzusehen ist indessen von Quoten-Vorschriften für schweizerische Produktionen; solche Regelungen wären zu starr und für die Auftragserfüllung nicht geeignet.

In der Kulturproduktion hat die SRG das heutige Leistungsniveau zu erhalten und zeitgemäss weiterzuentwickeln. Ein Leistungsabbau aus finanziellen Gründen ist jedenfalls im heutigen Zeitpunkt nicht angebracht. Die Finanzierung der SRG über Gebühren ermöglicht ihr vielmehr die mittelbare Förderung des lokalen und regionalen Kulturschaffens durch dezentrale Produktionen unter Einbezug der Kulturschaffenden und kultureller Betriebe. Das regional-lokale Kulturschaffen darf nicht durch Zentrali-

sierungsschritte oder zu weit gehende Schwerpunktbildung gefährdet werden. Wichtig ist, dass die SRG der Vermittlung und der Belebung des Kulturschaffens in allen Sprachregionen der Schweiz den gleichen Stellenwert einräumt.

C. Verstärkter Dialog:

Sicher kann sich ein Unternehmen wie die SRG dem Strukturwandel im Medienbereich nicht entziehen und muss den geänderten Erwartungen des Publikums Rechnung tragen. Der Bundesrat ist sich auch bewusst, dass das Dilemma zwischen marktorientierter Ausrichtung und kultureller Verpflichtung nicht einfach zu lösen ist.

Wichtig ist deshalb, dass Kultur- und Programmschaffende aus allen Sprachregionen, Kritiker, Politiker und Behörden im steten Dialog mit der SRG den "Service public" und die Integrationsfunktion immer wieder neu überdenken und gemeinsam einen Weg suchen, um der Kultur in den Medien der SRG den gebührenden Stellenwert einräumen zu können. Kulturpolitik und Medienpolitik können sich damit in idealer Weise ergänzen.

Dieser Prozess ist am ehesten geeignet, den kulturellen Bedürfnissen aller gerecht zu werden, insbesondere auch jener Personen, die der Kultur im engeren Sinne zusprechen, sowie den Anliegen der Kulturschaffenden ausserhalb der SRG. In ihrer Schlussfolgerung hat die SRG übrigens diesen Gedanken selbst schon erwähnt (vgl. Beilage 1, S. 21). Der Bundesrat ersucht die SRG nun, diese Idee aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem BAK und dem BAKOM diesen Dialog zu institutionalisieren und die Öffentlichkeit im Geschäftsbericht alljährlich über die entsprechenden Gespräche zu informieren.